



St. Seb. Schützenbruderschaft e.V. Düsseldorf-Unterrath



Satzung

Neufassung 17.11.1926
Neufassung 14.12.1947
Neufassung 13.01.1963
Neufassung 09.03.1979
Neufassung 09.04.2001
Neufassung 08.09.2013
Neufassung 04.06.2023

Präambel

Die St. Sebastianus Bruderschaft e.V. Düsseldorf-Unterrath ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Sie tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Die St. Sebastianus Bruderschaft e.V. Düsseldorf-Unterrath bekennt sich zur Gleichstellung der Geschlechter. Männliche Begriffsbestimmungen und Formulierungen in dieser Satzung umfassen auch solche in weiblicher oder sonstiger Form.

§ 1 NAME

Der Verein ist unter der Bezeichnung „St. Sebastianus Bruderschaft e. V. Düsseldorf-Unterrath“ im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und gliedert sich in Gesellschaften. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf-Unterrath. Seine Aktivitäten erstrecken sich vornehmlich auf die Stadtteile Unterrath und Lichtenbroich.

§ 2 ZWECK

1. Zweck der St. Sebastianus Bruderschaft e.V. Düsseldorf -Unterrath ist die Förderung des Heimatgedankens und der Brauchtumpflege. Im Besonderen, den bürgerlichen Gemeinsinn zu pflegen, christlich-abendländisches Gedankengut zu wahren und zu fördern, heimatliche Tradition und Brauchtum zu erhalten und zu beleben, sowie der Geselligkeit zu dienen. Fernerhin sind die Ziele des Vereins die Förderung der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe, Unterstützung von hilfebedürftigen Personen in Notlagen im Sinne der Abgabenordnung sowie die Unterstützung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für



St. Seb. Schützenbruderschaft e.V.

Düsseldorf-Unterrath



satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Die Bruderschaft kann korporativ anderen gemeinnützigen Vereinen beitreten, deren Zweck einen oder mehrere der in Absatz 1 und 2 genannten Grundsätze fordert. Ebenso können andere Vereine, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, die sich christlicher Tradition und heimatlichem Brauchtum verpflichtet fühlen, der Bruderschaft auf Antrag korporativ beitreten.

Sie kann eine Unterstützungskasse für Notfälle unterhalten. Diese Kasse erhält eine entsprechende Ordnung.

3. Dem Satzungszweck dienen insbesondere:

3.1 Die Durchführung der Festtage des Vereins und der Teilnahme an den Festtagen der Unterrather Kirchengemeinden zu deren würdigen Gestaltung nämlich:

- das Titularfest am Anfang eines Jahres
- die Tage des Schützenfestes
- Patronatsfeste, Prozessionen
- Gemeindefeste.

3.2 Im sozialen Bereich unterstützend in der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe, sowie bei Personen in Notlagen im Sinne der Abgabenordnung oder anderen Notsituationen, tätig zu werden.

3.3 Sonstige Einrichtungen und Vorhaben im Sinne des Heimatgedankens, insbesondere des Brauchtums.

3.4 Die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.

3.5 Die Förderung des Sportschießens und des Brauchtumsschießens.

3.6 Die Förderung des Fahnschwenkerbrauchtums.

3.7 Die musikalische Ausbildung.

3.8 Die Förderung des brauchtumbedingten Reitsports.



§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Das Geschlecht, die Herkunft sowie die sexuelle Orientierung als Teil der Persönlichkeit und Identität einer Person spielt für die Aufnahme in die Bruderschaft keine Rolle.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Interessierten Bürgern bietet er die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Schnuppermitgliedschaft. Kinder und Jugendliche können sich der Jugendabteilung anschließen (Näheres ist in §11 geregelt).

3. Ordentliche Mitglieder

3.1 Die ordentlichen Mitglieder gehören der Bruderschaft über die dem Verein angeschlossenen Gesellschaften an.

3.2 Mitglied kann jede unbescholtene Person ab dem 14. Geburtstag werden, die sich glaubhaft zu den Zielen und Zwecken der Bruderschaft bekennt.

3.3 Das Mitglied muss sich, soweit es nicht der Pagen-, Schüler- oder Jungschützenabteilung der St. Sebastianus-Bruderschaft e.V. Düsseldorf-Unterrath gem. §11 angehört, einer Gesellschaft anschließen.

3.4 Vor dem 18. Geburtstag benötigten Personen zum Eintritt in die Bruderschaft die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3.5 Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung der Ziele der Bruderschaft nach Kräften beizutragen.

§ 4 EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Zu Ehrenmitgliedern der Bruderschaft können ernannt werden:

1.1. Persönlichkeiten, die durch ihr Amt, ihren Beruf oder durch persönliches Wirken in der Öffentlichkeit großes Ansehen genießen und sich dem heimatlichen Brauchtum verbunden fühlen und der St. Seb. Schützenbruderschaft e.V. Düsseldorf-Unterrath eine besondere Freundschaft entgegenbringen.



St. Seb. Schützenbruderschaft e.V.

Düsseldorf-Unterrath



1.2. Mitglieder, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien der Bruderschaft oder den Gesellschaften besondere Verdienste um die Pflege bruderschaftlichen Brauchtums erworben haben.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen und hat die Befreiung von allen Beitragszahlungen an die Bruderschaft, mit Ausnahme der Versicherungsbeiträge, zur Folge.

3. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Über die Ernennung entscheidet die Vertreterversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Ehrenmitglieder können zu Versammlungen einzelner Gremien eingeladen werden, besitzen aber kein Stimmrecht.

5. Eine Beendigung der Ehrenmitgliedschaft kann durch den Spruch der Vertreterversammlung mit 2/3 der Anwesenden erfolgen oder durch persönlichen Widerruf.

§ 5 SCHNUPPERMITGLIEDSCHAFT

1. Es besteht für interessierte Personen die Möglichkeit einer Schnuppermitgliedschaft in der St. Seb. Schützenbruderschaft e.V. Düsseldorf-Unterrath.
2. Die Schnuppermitgliedschaft ist zeitlich auf maximal 12 Monate begrenzt.
3. Die Schnuppermitgliedschaft kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.
4. Schnuppermitglieder besitzen weder ein aktives noch passives Wahlrecht.

§ 6 GESELLSCHAFTEN

1. Die der Bruderschaft angeschlossenen Gesellschaften führen ein Eigenleben mit eigenem Vorstand und selbstständigen Kassengeschäften, einschließlich selbstständige Beitragsfestsetzung, wobei der Satzung der Bruderschaft und den Beschlüssen der Bruderschaftsorgane nicht zuwidergehandelt werden darf.



St. Seb. Schützenbruderschaft e.V.

Düsseldorf-Unterrath



2. Die Gesellschaften können nicht im Namen der Bruderschaft auftreten.
3. Sollte eine Gesellschaft über 36 Monate nur noch sechs oder weniger Mitglieder haben, müssen sich diese Mitglieder einer anderen Gesellschaft anschließen. Die Gesellschaft verliert ihr Recht an der Vertreterversammlung teilzunehmen.

§ 7 AUFNAHME

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag einer Gesellschaft. Bei Ablehnung steht der Gesellschaft die Berufung an den Beirat zu als Vermittler tätig zu werden.
2. Über die Neuaufnahme einer Gesellschaft, den korporativen Beitritt der Bruderschaft in einen anderen Verein, bzw. die korporative Aufnahme eines Vereines in die Bruderschaft, entscheidet die Vertreterversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Neugründung einer Gesellschaft bedarf es zur Gründung mindestens 10 aktiver Mitglieder.
4. Sollten aktive Mitglieder aus bestehenden Gesellschaften in eine andere Gesellschaft wechseln, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - Alle Verbindlichkeiten gegenüber der alten Gesellschaft müssen beglichen sein.
 - Es bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8 BEITRAG

Beiträge und ggfs. Ermäßigungen werden durch die Vollversammlung festgelegt. Weiteres regelt die Beitragsordnung.



§ 9 RECHTE

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme und damit das Recht zur Beschlussfassung. Vorschläge zu Beschlüssen kann jedes Mitglied unterbreiten.
2. Mindestens 1/10 der Mitglieder sind berechtigt, unter schriftlicher Angabe der Gründe, die Einberufung einer Vollversammlung zu beantragen. Die Einberufung hat unverzüglich durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

§ 10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- 1.1 freiwilligen Austritt.

Dieser ist der Bruderschaft schriftlich mitzuteilen. Eine erneute Mitgliedschaft ist bei einem freiwilligen Austritt zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

- 1.2 Tod.

- 1.3 Ausschluss.

2. Über den Ausschluss eines Mitglieds oder korporativ beigetretenen Vereines entscheidet die Vertreterversammlung nach vorheriger Rücksprache mit dem betreffenden Gesellschaftsvorstand. Der Ausschluss kann vom Bruderschaftsvorstand oder von einer Gesellschaft beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Der Ausschluss muss dem Mitglied unverzüglich mit Begründung bekannt gegeben werden. Ein einmal wirksam ausgeschlossenes Mitglied kann der Bruderschaft nicht mehr beitreten.
3. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres des Austrittes.
4. Ein korporativ beigetreter Verein kann ausgeschlossen werden, wenn er die in § 2 beschriebenen Ziele nicht mehr verfolgt.



St. Seb. Schützenbruderschaft e.V.

Düsseldorf-Unterrath



§ 11 Kinder- und Jugendförderung

Die Bruderschaft fühlt sich besonders der Förderung des Nachwuchses verpflichtet.

1. Um eine altersgerechte Förderung optimal zu gewährleisten, wird diese Aufgabe in folgende Strukturen organisiert:

Pagenabteilung:	Kinder ab dem 6. Geburtstag
Schülerabteilung:	ab dem 12. Geburtstag
Jungschützenabteilung:	ab dem 16. Geburtstag bis einen Tag vor dem 25. Geburtstag.

2. Die Betreuung des gesamten Nachwuchses obliegt dem Aufgabenbereich des Jugend- und Sportwarts sowie seines Stellvertreters.
3. Zur intensiveren Betreuung der Pagen und Schüler steht dem Jugend- und Sportwart sowie dessen Stellvertreter der Pagen- und Schülerbetreuer zur Seite, der sich insbesondere um den jüngeren Nachwuchs kümmert.
4. Die Sport- und Jugendwarte als auch der Pagen- und Schülerbetreuer werden durch Mitglieder der Kommission Jugendförderung unterstützt.
5. Der Pagen- und Schülerbetreuer als auch die Mitglieder der Kommission Jugendförderung werden gem. §14.2 durch den Vorstand berufen.
6. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (18. Geburtstag) ist generell die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
7. Den Jugendlichen kann durch die Bruderschaft oder den Gesellschaften eine Uniform gestellt werden, die nach Ausscheiden oder Wechsel unversehrt zurückzugeben ist.

§ 12 ORGANE

1. Organe der Schützenbruderschaft sind:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Vertreterversammlung
 - die Vollversammlung



St. Seb. Schützenbruderschaft e.V.

Düsseldorf-Unterrath



1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Chef)
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schatzmeister
- dem 1. Platzmeister
- dem 1. Schriftführer

1.2 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Oberst
- dem 1. Jugend -und Sportwart
- dem 1. Schießmeister
- dem 2. Schießmeister
- dem 2. Schriftführer
- dem 2. Schatzmeister
- dem 2. Platzmeister
- dem 2. Jugend- und Sportwart

1.3 Die Vertreterversammlung besteht aus:

- dem Gesamtvorstand
- den Vorsitzenden der Gesellschaften oder deren Vertretern
- den aktiven Staboffizieren
- dem Pagen und Schülerbetreuer
- dem Jugendsprecher

1.4 Die Vollversammlung besteht aus:

Allen Mitgliedern der Bruderschaft gem. § 3 dieser Satzung

§ 13 GESCHAFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand handelt im Sinne des § 26 BGB.
2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten, die durch Gesetz und Satzung festgelegt sind, gewissenhaft zu erfüllen und alle Beschlüsse der Organe nach § 12 dieser Satzung auszuführen. Er übernimmt die geschäftliche Leitung und die Abwicklung des Schützenfestes, des Krönungsballes, des Titularfestes und sonstiger Veranstaltungen der Bruderschaft. Er kann über alle Ausgaben der Bruderschaft Bestimmung treffen. Der Vollversammlung ist hierüber Rechenschaft abzulegen.



St. Seb. Schützenbruderschaft e.V.

Düsseldorf-Unterrath



4. Über alle zur Führung der Geschäfte notwendigen Maßnahmen beschließen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Alle den geschäftsführenden Vorstand bindenden Vereinbarungen oder Erklärungen bedürfen der Schriftform und der Unterschrift von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabebereiche und Verantwortungen der Vorstandsmitglieder festlegt.

§ 14 GESAMTVORSTAND

1. Dem geschäftsführenden Vorstand stehen die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes unterstützend zur Seite. Ihnen können festumrisene Aufgaben übertragen werden. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (Chef) den Ausschlag. Bei dessen Abwesenheit überträgt sich dieses Stimmrecht auf seinen Stellvertreter.
2. Der Vorstand kann im Bedarfsfall für die Erledigung wichtiger Fachaufgaben geeignete Personen berufen.

Zur Durchführung der verschiedenartigen Aufgaben setzt der Vorstand Kommissionen unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes ein.

§ 15 VERTRETERVERSAMMLUNG

1. Die Vertreterversammlung hat alle Angelegenheiten der Schützenbruderschaft zu besorgen, sofern sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder der Vollversammlung vorbehalten sind.
2. Sie entscheidet in allen Fällen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (Chef) der Bruderschaft den Ausschlag. Bei dessen Abwesenheit überträgt sich dieses Stimmrecht auf seinen Stellvertreter.
3. Bei allen Abstimmungen des Gremiums müssen mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.



St. Seb. Schützenbruderschaft e.V.

Düsseldorf-Unterrath



§ 16 BEIRAT

1. Die Bruderschaft hat einen Beirat, der aus mindestens 6 Personen besteht, die auf der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes berufen oder abberufen werden. Mitglieder des Beirates sind soweit diese Ämter besetzt sind, der Ehrenchef und der Ehrenoberst der Bruderschaft. Bei Abstimmungen über Angelegenheiten der eigenen Gesellschaft stimmen Beiratsmitglieder nicht mit ab.
2. In den Beirat sollen nur Persönlichkeiten berufen werden, welche die Bruderschaft tatkräftig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite stehen können. Die Beiratsmitglieder können von den Organen der Bruderschaft zu Sitzungen oder Versammlungen hinzugezogen werden.
3. Die Aufgabe der Mitglieder des Beirates ist es unter anderem als Ratgeber und Moderator zur Verfügung zu stehen; insbesondere gehört hierzu die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Verhältnis der Gesellschaften zu den Organen der Bruderschaft bzw. der Gesellschaften untereinander.

§ 17 VOLLVERSAMMLUNG

1. Nach Beendigung des Geschäftsjahres findet eine Vollversammlung statt. Falls erforderlich, können weitere Vollversammlungen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
2. Die Einberufung zur Vollversammlung hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Die Einladung ist in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung an die Vorsitzenden der Gesellschaften zu richten. Die Einladungen können auch per E-Mail an die Vorstände der Gesellschaften gesandt werden.
3. Anträge an die Vollversammlung sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an 1.chef@unterrather-schuetzen.de, mit Begründung an den 1. Vorsitzenden (Chef) der Bruderschaft einzureichen. Jedes Mitglied kann einen Antrag einreichen. Ist über einen Antrag abgestimmt worden, dann ist ein Antrag mit gleichem Inhalt oder Ziel erst nach Ablauf von vier Jahren wieder zulässig.



St. Seb. Schützenbruderschaft e.V.

Düsseldorf-Unterrath



Im Streitfall über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet der Beirat.

4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, beruft der geschäftsführende Vorstand unverzüglich erneut eine Vollversammlung ein, welche dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18 WAHLEN

1. Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und den Oberst auf 5 Jahre. Der geschäftsführende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Amtszeit seiner Mitglieder um jeweils 12 Monate zeitversetzt läuft.
2. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit. Zwischen beiden Wahlgängen müssen die Kandidaten Gelegenheit haben, sich zur Wahl zu äußern. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zur Wahl werden nur die Kandidaten zugelassen, die vor Beginn des Wahlganges ihr Einverständnis erklärt haben, sich zur Wahl zu stellen.
4. Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes sind 4 Wochen vorher schriftlich beim 1. Chef der Bruderschaft einzureichen. Die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten ist dem Vorschlag beizufügen.

Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglied der Bruderschaft sein.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus, so beauftragen die Mitglieder des Gesamtvorstandes ein Mitglied der Schützenbruderschaft mit der kommissarischen Ausübung der Geschäfte. Bei Eignung wird dieses Mitglied durch den Gesamtvorstand der Vollversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Der Wahlzeitpunkt wird vom Gesamtvorstand festgelegt.



St. Seb. Schützenbruderschaft e.V. Düsseldorf-Unterrath



Die Vollversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre zeitversetzt folgende Positionen:

- den 1. Jugend- und Sportwart
- den 1. Schießmeister
- den 2. Schießmeister
- den 2. Schriftführer
- den 2. Schatzmeister
- den 2. Platzmeister
- den 2. Jugend- und Sportwart
- die aktiven Stabsoffiziere, (außer dem Oberst 5 Jahre)

Wiederwahl ist zulässig.

6. Sie wählt mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre:

- Die Kassenprüfer

Bei den Kassenprüfern ist eine direkte Wiederwahl nicht zulässig.

7. Ab dem 72. Geburtstag dürfen Mitglieder nicht mehr in ein Amt der Bruderschaft gewählt werden. Spätestens am Tag vor dem 73. Geburtstag ist das Amt niederzulegen.

§ 19 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

§ 20 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen dieser zustimmen.

§ 21 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung der Bruderschaft kann nur durch eine außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Hälfte der Stimmen aller Mitglieder.



St. Seb. Schützenbruderschaft e.V. Düsseldorf-Unterrath



2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Heilige Familie des Erzbistums Köln in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Düsseldorf Unterrath zu verwenden hat. Alle schriftlichen Unterlagen und etwa vorhandene Gegenstände sind dem Archiv der Landeshauptstadt Düsseldorf zu übergeben, welches über die weitere Verwendung entscheidet.

§ 22 PROTOKOLLIERUNG

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Vertreter- und Vollversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Das Protokoll muss durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erstellt und unterzeichnet werden.

§ 23 JAHRESABSCHLUSS

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zum 31.12. eines jeden Jahres hat der 1. Schatzmeister Vermögen und Verbindlichkeiten des Vereins zu ermitteln, sowie eine Ergebnisrechnung des Jahres zu erstellen. Die Bewertung hat nach den gesetzlichen Regeln zu erfolgen.

§ 24 KASSENPRÜFUNG

Die Prüfung der Kasse erfolgt unverzüglich nach Beendigung des Geschäftsjahres durch die von der Vollversammlung gewählten Kassenprüfer. Der Bericht über die Prüfung ist schriftlich abzufassen und der Vollversammlung bekannt zu geben.

§ 25 SCHIESSEN

Wird in einer eigenen Schießordnung geregelt

§ 26 EHRUNGEN – BEFÖRDERUNGEN - JUBILÄEN

Wenn nicht in dieser Satzung beschrieben, werden Einzelheiten zur Anerkennung von Jubiläen, Beförderungen und Ehrungen in einer eigenen Ordnung festgelegt.



St. Seb. Schützenbruderschaft e.V. Düsseldorf-Unterrath



§ 27 DATENSCHUTZKLAUSEL

Die Bruderschaft besitzt eine Datenschutzklausel, deren aktuelle Version auf der Homepage der Bruderschaft veröffentlicht wird.

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Düsseldorf, den 04.06.2023

Michael Gutzeit
1. Chef

Jörg Stommel
2. Chef

Bodo Hentsch
1. Schatzmeister

Karsten Körner
1. Schriftführer

Christian Kloft
1. Platzmeister